

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 17 München, den 12. Oktober 1962

Datum	Inhalt	Seite
25. 9. 1962	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung der von den Molkereien, Milchsammelstellen und Rahmstationen zu bezahlenden Ausgleichsabgaben und Umlagen	237
25. 9. 1962	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung der von den Milcherzeugern zu bezahlenden Ausgleichsabgaben und Umlagen	237
26. 9. 1962	Landesverordnung über Feuerungsanlagen und über die Lagerung von Brennstoffen (Feuerungsanlagenverordnung — FeuV)	238
26. 9. 1962	Landesverordnung über die bautechnische Prüfung baulicher Anlagen (Bautechnische Prüfungsverordnung — BauPrüfV)	242
2. 10. 1962	Landesverordnung über prüfzeichenpflichtige Baustoffe und Bauteile (Prüfzeichenverordnung — PrüfzV)	247
2. 10. 1962	Landesverordnung über die Güteüberwachung von Baustoffen und Bauteilen (Güteüberwachungsverordnung — GüBauV)	249
2. 10. 1962	Verordnung über die Zusammensetzung der Werbebeiräte	249
2. 10. 1962	Verordnung über die Zustimmung zur Genehmigung von Vorhaben in der Nähe von Monumentalbauten	249
27. 9. 1962	Landesverordnung über die Fortgeltung der Oberpolizeilichen Vorschrift zur Sicherung und Überwachung der Hundeabgabe	250
1. 10. 1962	Verordnung zur Durchführung der Aufzugsverordnung (DVAufz)	250
27. 9. 1962	Berichtigungen zur Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 1. August 1962 (GVBl. S. 179), zur Verordnung über Bauvorlagen im bauaufsichtlichen Verfahren — BauVorIV — vom 1. August 1962 (GVBl. S. 204), und zur Landesverordnung über Garagen (Garagenverordnung — GaV —) vom 1. August 1962 (GVBl. S. 207)	250

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Erhebung der von den Molkereien, Milchsammelstellen und Rahmstationen zu bezahlenden Ausgleichsabgaben und Umlagen

Vom 25. September 1962

Auf Grund des § 22 Abs. 1 Satz 1 mit 3 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes vom 27. Juli 1961 (BGBl. I S. 1104) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen für den Vollzug des Milch- und Fettgesetzes vom 13. Oktober 1960 (GVBl. S. 236) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Erhebung der von den Molkereien, Milchsammelstellen und Rahmstationen zu bezahlenden Ausgleichsabgaben und Umlagen vom 10. Oktober 1960 (GVBl. S. 260) in der Fassung der Verordnung vom 28. Februar 1961 (GVBl. S. 101) wird wie folgt geändert:

§ 7 erhält folgende Fassung:

„Die Umlage beträgt für die in § 1 bezeichneten Betriebe 0,45 Pf. je kg angelieferter Milch.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1962 in Kraft.

München, den 25. September 1962

**Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. H u n d h a m m e r, Staatsminister

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 40 vom 5. Oktober 1962 bekanntgemacht.

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Erhebung der von den Milcherzeugern zu bezahlenden Ausgleichsabgaben und Umlagen

Vom 25. September 1962

Auf Grund des § 22 Abs. 1 Satz 1, 2 und 5 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes vom 27. Juli 1961 (BGBl. I S. 1104) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen für den Vollzug des Milch- und Fettgesetzes vom 13. Oktober 1960 (GVBl. S. 236) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Erhebung der von den Milcherzeugern zu bezahlenden Ausgleichsabgaben

und Umlagen vom 10. Oktober 1960 (GVBl. S. 260) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 Ziff. 3 wird die Zahl „0,5“ in „0,45“ geändert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1962 in Kraft.

München, den 25. September 1962

**Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. H u n d h a m m e r, Staatsminister

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 40 vom 5. Oktober 1962 bekanntgemacht.

Landesverordnung über Feuerungsanlagen und über die Lagerung von Brennstoffen (Feuerungsanlagenverordnung — FeuV)

Vom 26. September 1962

Auf Grund der Art. 98 Abs. 7 und 106 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 1. August 1962 (GVBl. S. 179) und des Art. 44 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1960 (GVBl. S. 296) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe

(1) Feuerstätten müssen in allen Teilen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen, die den während des üblichen Betriebes auftretenden mechanischen, chemischen und thermischen Beanspruchungen standhalten. Sie müssen dichte Wandungen und Verschlüsse haben. Für Ölfeuerungen darf nur ein geeignetes Heizöl mit einem Flammpunkt von mehr als 55° C verwendet werden.

(2) Feuerstätten für flüssige Brennstoffe mit Verdampfungsbrennern müssen Sicherheitseinrichtungen haben, die ein Überschreiten des höchstzulässigen Ölstandes im Brenner verhindern.

(3) Halbautomatische Ölbrenner müssen geeignete Flammenwächter und Begrenzer, vollautomatische Ölbrenner müssen geeignete, selbsttätig wirkende Flammenüberwachungs- und Regelgeräte haben. Halb- und vollautomatische Ölfeuerungsanlagen müssen für das Abschalten der Gesamtanlage einen elektrischen Schalter außerhalb des Heizraumes an einer leicht zugänglichen und nicht gefährdeten Stelle haben. Neben dem Schalter ist ein gut sichtbarer, dauerhafter Anschlag mit der Aufschrift „Not-schalter zum Abschalten der Heizung“ anzubringen.

(4) In Feuerstätten, die mit voll- oder halbautomatischen Ölbrennern ausgerüstet sind, ist die gleichzeitige oder wechselweise Verbrennung von Heizöl und festen Brennstoffen (auch Abfallstoffen) nur zulässig, wenn die Feuerstätten mit Vorrichtungen versehen sind, die eine Brandgefahr ausschließen; die Eignung ist durch die Bescheinigung eines Sachverständigen oder durch ein Baumusterkennzeichen nachzuweisen.

(5) Drosselvorrichtungen (Klappen oder Schieber) am Stutzen der Feuerstätten müssen betriebssicher sein und ausreichend große Öffnungen haben.

(6) Feuerstätten dürfen nur in Räumen mit mindestens feuerhemmenden Wänden und Decken aufgestellt werden; Art. 27 Abs. 3 BayBO bleibt unberührt. Sie sind ferner zulässig in Räumen, die sich in Gebäuden mit Wänden nach Art. 28 Abs. 2 BayBO und in Wohngebäuden mit Wänden nach

Art. 28 Abs. 3 und 4 BayBO oder Decken nach Art. 33 Abs. 4 Satz 2 befinden. Eiserne Feuerstätten ohne Schamottefütterung für feste Brennstoffe und offene Feuerstätten dürfen nicht in Räumen aufgestellt werden, deren Wände oder Decken aus brennbaren Baustoffen bestehen. Ausnahmen sind zulässig, wenn keine Brandgefahr entstehen kann.

(7) Feuerstätten dürfen in Räumen bis zu 8 cbm Rauminhalt nicht aufgestellt werden. In innenliegenden Räumen dürfen Feuerstätten nur aufgestellt werden, wenn eine ausreichende Lüftung vorhanden ist.

(8) Häusliche Feuerstätten und gleichartige andere Feuerstätten müssen nach der Seite und nach unten folgende Mindestabstände haben:

1. von feuerhemmenden Bauteilen (mit geschützten brennbaren oder mit schwer entflammenden Baustoffen) und von Türbekleidungen und Fußleisten aus brennbaren Baustoffen 20 cm,
2. von anderen Bauteilen aus brennbaren oder schwer entflammenden Baustoffen 40 cm,
3. von Bauteilen aus nicht brennbaren Baustoffen, mit Ausnahme von feuerbeständigen Bauteilen 5 cm.

Nach oben sind die doppelten Abstände einzuhalten.

Wenn durch die Art oder die Ausführung der Feuerstätten gewährleistet ist, daß brennbare Baustoffe nicht entflammen können, sind geringere Abstände zulässig.

(9) Fußböden aus brennbaren oder schwer entflammenden Baustoffen sind vor den Feuerungsöffnungen von Feuerstätten für feste Brennstoffe durch geeignete Baustoffe, wie Betonplatten, Kacheln, Fliesen oder Steine oder durch Blech zu schützen. Fußböden aus brennbaren oder schwer entflammenden Baustoffen unter Feuerstätten sind gegen eine Erwärmung von mehr als 80° C durch geeignete Unterlagen aus nicht brennbaren Baustoffen zu schützen. Das gilt nicht, wenn durch die Ausführung der Feuerstätten gewährleistet ist, daß der Fußboden durch herausfallende Glut oder strahlende Wärme nicht Feuer fangen kann.

(10) Für Feuerstätten mit Zwangsluftumwälzung (z. B. ölbefeuerte Luftheritzer) muß die zur Verbrennung benötigte Luft unmittelbar aus dem Freien zugeführt werden, wenn nicht wegen der Größe der Räume, einer ausreichenden Lüftung und der Art der Benutzung der Räume eine andere Luftzufuhr unbedenklich ist.

§ 2

Räucherammern

(1) Räucherammern mit innenliegender Feuerung und Räucherschranke sind Feuerstätten.

(2) Die raumabschließenden Bauteile von Räucherammern müssen feuerbeständig sein. Räucherschranke müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. Türen müssen doppelte Wandungen haben und aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. Beobachtungsöffnungen müssen ausreichend widerstandsfähig gegen Feuer sein. Alle Einbauten müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. Schieber zur Umleitung der Rauchgase müssen betriebssicher sein. Räucherammern und Räucherschranke mit innenliegender Feuerung müssen so beschaffen sein, daß herabfallendes Räuchergut und abtropfendes Fett nicht in die Feuerung oder deren brandgefährliche Nähe gelangen kann. Räucherammern müssen eine ausreichende und sichere Frischluftzuführung haben.

(3) Räucherammern mit innenliegender Feuerung und Räucherschranke dürfen nur in Räumen errichtet oder aufgestellt werden, die mindestens feuer-

hemmende Wände und Decken haben, und nicht in Räumen, in denen leicht entzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe verarbeitet oder gelagert werden oder in denen solche Stoffe auftreten können. Räucherkammern dürfen nur auf feuerbeständigen Decken errichtet werden; Räucherschranke nur auf ausreichend dicken und wärmedämmenden Unterlagen aus nicht brennbaren Baustoffen.

(4) Für die Türen der Räucherkammern und für die Räucherschranke gilt § 1 Abs. 8, für Fußböden aus brennbaren oder schwer entflammenden Baustoffen vor den Türen der Räucherkammern und vor den Räucherschranken § 1 Abs. 9 Satz 1 sinngemäß.

(5) Für gewerbliche Räucheranlagen können besondere Anforderungen gestellt werden.

§ 3

Darren und andere Trocknungsanlagen

(1) Darrkästen und Trockner müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen; § 1 Abs. 8 gilt sinngemäß.

(2) Darröfen, Öfen zur Warmluftzeugung usw. dürfen, wenn sie eine Gesamtnennleistung von mehr als 40 000 kcal/h aufweisen, nur in Heizräumen nach § 7 aufgestellt werden; Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Bei Darranlagen mit einer Grundfläche von mehr als 4 qm oder mit mehr als drei übereinanderliegenden Horden muß der Darraum nach den Seiten und nach unten mit feuerbeständigen Bauteilen abgeschlossen sein. Einbauten im Darraum dürfen nur aus nicht brennbaren Stoffen bestehen. Der Darrofen muß in einem Raum mit feuerbeständigen Bauteilen aufgestellt sein; steht der Darrofen im Darraum, so muß sich die Heizöffnung außerhalb des Darraumes befinden; auf einen feuerbeständigen oberen Raumabschluß kann verzichtet werden. Der Darraum und der Aufstellungsraum des Darrofens müssen mindestens dicht schließende Türen aus nicht brennbaren Baustoffen haben. Die Darranlage muß gegen andere Räume durch Brandwände getrennt sein.

(4) Die Frischluft für Darren und Trocknungsanlagen darf nur von außen oder von staubfreien Räumen mit ausreichender Zuluft entnommen werden.

(5) Warmluftschächte sind aus nicht brennbaren Stoffen herzustellen und so zu führen und auszugestalten, daß keine Brandgefahr entsteht; § 4 gilt sinngemäß.

(6) Darröfen, Warmluftöfen usw., Rauchrohre, Warmluftschächte, Schwefel- und ähnliche Anlagen müssen gegen herabfallendes Darrgut geschützt sein.

(7) Koks Darren, Holzkohledarren und sonstige Darranlagen mit offener Feuerung oder Rauchgasen dürfen zum Darren nicht verwendet werden.

(8) Die Darranlagen, Warmluftanlagen und andere Trocknungsanlagen sind bei Beginn der Betriebszeit eingehend auf brandgefährliche Mängel zu überprüfen. Vor jedem Anheizen sind die Anlagen sorgfältig zu reinigen.

§ 4

Verbindungsstücke

(1) Rauchrohre häuslicher Feuerstätten und anderer gleichartiger Feuerstätten müssen allseitig folgende Mindestabstände haben:

1. von feuerhemmenden Bauteilen (mit geschützten brennbaren Baustoffen oder mit schwer entflammenden Baustoffen) und von Türbekleidungen aus brennbaren Baustoffen 20 cm,

2. von anderen Bauteilen aus brennbaren oder schwer entflammenden Baustoffen 40 cm.
Wird ein Schutz gegen strahlende Wärme vorgesehen, so brauchen nur die halben Abstände eingehalten zu werden.

(2) Führen Rauchrohre durch Wände aus brennbaren oder schwer entflammenden Baustoffen, so sind die Wände in einem ausreichenden Umkreis aus nicht brennbaren, formbeständigen Baustoffen herzustellen; in zweischaligen Wänden ist der Zwischenraum zwischen den Schalen im Bereich der Rohre mit nicht brennbaren, formbeständigen Baustoffen zu schließen. Rauchrohre dürfen nicht durch Einbauschranke hindurchgeführt werden.

(3) Rauchrohre, die durch unbeheizte Räume führen, sind gegen Wärmeverlust zu schützen. In feuchten Räumen sind Rauchrohre gegen Korrosion zu schützen. Für Rauchkanäle gelten die Vorschriften über Rauchkamine sinngemäß.

(4) Für Drosselvorrichtungen (Klappen oder Schieber) in Verbindungsstücken gilt § 1 Abs. 5 entsprechend.

§ 5

Rauchkamine

(1) An einen eigenen Rauchkamin (Rauchschornstein) ist anzuschließen

1. jede Feuerstätte für feste oder flüssige Brennstoffe mit mehr als 40 000 kcal/h Nennleistung,
2. jede Feuerstätte, deren Rauchgase nach Menge, Temperatur oder Art den Kamin stärker beanspruchen als die Rauchgase häuslicher Feuerstätten und gleichartiger anderer Feuerstätten für feste Brennstoffe, und
3. jede offene Feuerstätte.

Der Anschluß mehrerer in einem Raum stehender Feuerstätten nach Nr. 1 an nur einen Kamin kann gestattet werden, wenn es unbedenklich ist. Zu den Feuerstätten nach Nr. 2 zählen insbesondere Großküchenherde, Backöfen, Röstöfen, Räucheranlagen, Trockenanlagen, Darren, Müllverbrennungsöfen und ähnliche Feuerstätten.

(2) An Kamine, an die Kochherde, Badeöfen, Waschkessel oder Heizkessel angeschlossen werden, dürfen keine anderen Feuerstätten angeschlossen werden, ausgenommen Feuerstätten in derselben Wohnung oder in Einfamilienhäusern (auch mit Einliegerwohnung); Kochherde und Badeöfen dürfen an einen gemeinsamen Kamin angeschlossen werden.

(3) Der lichte Querschnitt der Kamine ist je nach der Belastung und der wirksamen Kaminhöhe zu ermitteln. Die Art der Brennstoffe und die örtlichen Verhältnisse sind bei der Wahl der Querschnitte, der Bauart und der zulässigen Zahl der Anschlüsse zu berücksichtigen.

(4) Die Höhe der Kamine über Dach ist je nach den Zugverhältnissen zu ermitteln; hierbei ist die Lage der Gebäude zur Hauptwindrichtung und zu anderen Gebäuden, der Einfluß von Windhindernissen und die Gestaltung der Traufen und Dachvorsprünge zu berücksichtigen. Auf Gebäuden mit weicher Bedachung müssen die Kamine am First austreten und diesen mindestens 80 cm überragen; über harter Bedachung muß die Kaminmündung den Dachfirst mindestens 40 cm überragen oder mindestens 1 m von der Dachfläche entfernt sein.

(5) Die Kaminmündung muß ungeschützte Bauteile aus brennbaren oder schwer entflammenden Baustoffen, ausgenommen die Dachhaut, mindestens 1 m überragen und von ihnen, waagrecht gemessen, mindestens 1,50 m entfernt sein.

(6) Bauteile mit brennbaren oder schwer entflammenden Baustoffen müssen von Außenflächen von Kaminen mindestens 6 cm entfernt sein; liegen

sie frei und stoßen sie nur mit einer geringen Fläche an den Kamin, wie Fußböden, Fußleisten und Dachlatten, so genügt ein Abstand von 1,5 cm. Zwischenräume im Deckendurchbruch sind mit nicht brennbaren, dichten und wärmedämmenden Baustoffen auszufüllen.

(7) Wangen und Zungen der Kamine aus Mauersteinen müssen mindestens 11,5 cm dick sein; am Kaminkopf soll die Wangendicke mindestens 17,5 cm betragen. Wangen sind mindestens 24 cm dick auszuführen, sofern nicht wegen der Standsicherheit eine größere Dicke erforderlich ist,

1. wenn sie frei in der Außenwand liegen,
2. wenn der lichte Querschnitt der Kamine mehr als 700 qcm beträgt,
3. wenn an den Kaminen Feuerstätten angeschlossen werden, deren Rauchgastemperatur am Stutzen der Feuerstätte in der Regel mehr als 400° C beträgt oder deren Rauchgase nach Menge oder Art den Kamin stärker beanspruchen als die Rauchgase häuslicher Feuerstätten oder gleichartiger anderer Feuerstätten,
4. in Räumen mit erhöhter Brand- und Explosionsgefahr und im Bereich einer weichen Bedachung bis zu 50 cm unterhalb der Bedachung,
5. wenn ohne Verband mit anschließenden Wänden hochgeführte Kamine unter Dach nicht mindestens alle 5 m ausgesteift sind.

Für Formstücke können geringere Wangen- und Zungendicken gestattet werden.

(8) Die Kaminwangen dürfen durch andere Bauteile, wie Decken und Unterzüge, nicht unterbrochen oder belastet werden. Für im Verband mit Wänden gemauerte Kamine können Ausnahmen gestattet werden, wenn Massivdecken mit Querversteifung aufgelagert werden und eine Wange von mindestens 11,5 cm Dicke im Deckendurchbruch erhalten bleibt. Die Kaminwangen dürfen nicht durch Schlitz-, Dübel-, Mauerhaken, Anker und ähnliche Vorrichtungen geschwächt oder in übermäßiger Weise beansprucht werden.

(9) Jeder Rauchkamin muß an seiner Sohle eine Reinigungsöffnung haben. Kamine, die nicht von der Mündung aus gereinigt werden sollen, müssen im Dachraum oder über Dach eine weitere Reinigungsöffnung haben. In Kaminen, die zur Prüfung und Reinigung bestiegen werden müssen, ist an der Sohle eine jederzeit zugängliche Einsteigöffnung mit einem lichten Querschnitt von mindestens 40 cm mal 60 cm vorzusehen. Hat der Kamin einen lichten Querschnitt von mehr als 60 cm mal 60 cm, so sind in ihm Steigeisen anzubringen.

(10) Bauteile aus brennbaren oder schwer entflammenden Baustoffen müssen vor den Reinigungs- oder Einsteigöffnungen so geschützt sein, daß sie nicht Feuer fangen können.

(11) Durch Kaminaufsätze darf der lichte Querschnitt des Kamins nicht eingeengt werden.

(12) Können die Wangen und Zungen von Rauchkaminen durch die Temperatur oder die Eigenschaften der Rauchgase angegriffen werden, so sind besondere Baustoffe zu verwenden oder weitere Sicherungen, wie Schutzüberzüge, Innenrohre oder Futter, anzubringen.

(13) Für Kamine nach Art. 46 Abs. 11 BayBO werden die notwendigen besonderen Anforderungen ungeachtet der vorstehenden Vorschriften im Genehmigungsverfahren festgesetzt.

(14) Für Notkamine (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 BayBO) können Ausnahmen von den Abs. 3 und 4 gestattet werden.

§ 6

Gasfeuerungsanlagen

(1) Für Gasfeuerungsanlagen gelten § 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 6 Satz 1 und 2 und § 5 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4, 5, 7, 8, 11 und 13 sinngemäß.

(2) Gasfeuerstätten mit offener Verbrennungskammer und einer Nennbelastung von mehr als 150 kcal/min dürfen in Räumen bis zu 8 cbm Rauminhalt nicht aufgestellt werden. In innenliegenden Räumen und in Räumen bis zu 12 cbm Rauminhalt dürfen Gasfeuerstätten nur aufgestellt werden, wenn eine ausreichende Lüftung vorhanden ist.

(3) Gasfeuerungsanlagen sind mit den für die Betriebssicherheit notwendigen Vorrichtungen zu versehen.

(4) Die erhitzten Teile der Gasfeuerstätten müssen von Bauteilen mit brennbaren oder schwer entflammenden Baustoffen mindestens 5 cm Abstand haben. Gasheizöfen müssen, wenn sie keine Ummantelung als Schutz gegen Wärmestrahlung haben, von solchen Bauteilen mindestens 10 cm Abstand haben.

(5) Abgasrohre müssen von Bauteilen mit brennbaren oder schwer entflammenden Baustoffen mindestens 5 cm Abstand haben.

(6) Führen Abgasrohre durch Bauteile mit brennbaren oder schwer entflammenden Baustoffen, so sind die Bauteile in einem ausreichenden Umkreis aus nicht brennbaren, formbeständigen Baustoffen herzustellen. Abgasrohre, die durch Einbauschränke führen, sind mit einem Schutzrohr aus wärmedämmenden Baustoffen zu umgeben.

(7) Bauteile mit brennbaren oder schwer entflammenden Baustoffen müssen von den Außenflächen von Abgaskaminen mindestens 6 cm entfernt sein. Von dünnwandigen Abgaskaminen aus Formstücken, insbesondere aus Ton, Schamotteton, Asbestzement, müssen sie mindestens 10 cm entfernt sein, wenn kein besonderer Schutz gegen strahlende Wärme vorhanden ist. Im übrigen gilt § 5 Abs. 6 sinngemäß.

(8) Für jede Gasfeuerstätte mit mehr als 75 000 kcal/h Nennheizleistung ist ein eigener Kamin anzubringen.

(9) Der lichte Querschnitt der Abgaskamine ist je nach der Belastung, der Zahl der Anschlüsse und der wirksamen Kaminhöhe zu ermitteln. Die örtlichen Verhältnisse sind bei der Wahl der Querschnitte, der Bauart und der zulässigen Zahl der Anschlüsse zu berücksichtigen.

(10) Abgaskamine müssen an der Sohle eine Prüföffnung erhalten. Abgaskamine, die nicht von der Mündung aus geprüft werden können, müssen im Dachraum eine weitere Prüföffnung haben.

(11) Abgaskamine sind unten und oben deutlich und dauerhaft durch den Buchstaben „G“ zu kennzeichnen.

(12) Die Einleitung von Abgasen in Rauchkamine (gemischte Belegung) kann gestattet werden, wenn

1. der Kaminquerschnitt für alle Feuerstätten ausreichend,
2. die Gasfeuerstätten eine Zündsicherung und oberhalb der Strömungssicherung eine Absperrklappe haben und
3. die Anschlüsse der Gasfeuerstätten gegen die der anderen Feuerstätten um mindestens 30 cm in ihrer Höhe versetzt sind.

Die gemischt belegten Kamine sind unten und oben deutlich und dauerhaft durch die Buchstaben „GK“ zu kennzeichnen.

§ 7

Heizräume

(1) Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe mit einer Gesamtnennheizleistung von mehr als 40 000 kcal/h zur zentralen Beheizung (Warmwasser-, Heißwasser-, Niederdruckdampf- und Luftheizungen), Warmwasserbereitung oder Betriebs- und Wirtschaftswärmeerzeugung dürfen nur in eigenen Räumen (Heizräumen) aufgestellt werden, die, außer zur zulässigen Brennstofflagerung (§ 8), nicht anderweitig genutzt werden dürfen. Für solche Heizräume gelten die nachfolgenden Absätze. Für ölbefeuerte Luftheritzer können Ausnahmen gestattet werden, wenn keine Brandgefahr entstehen kann.

(2) Die Heizräume sind so zu bemessen, daß die Feuerstätten ordnungsmäßig bedient und von allen Seiten gewartet werden können.

(3) Die lichte Höhe der Heizräume für Feuerstätten mit einer Gesamtnennheizleistung bis 80 000 kcal/h muß mindestens 2,10 m, für Feuerstätten mit einer größeren Gesamtnennheizleistung mindestens 2,40 m betragen.

(4) Die Heizräume müssen mindestens feuerhemmende Wände und Decken aus nicht brennbaren Baustoffen haben; zu Brennstofflagerräumen nach § 8 Abs. 1 genügen Trennwände aus nicht brennbaren Baustoffen. Die Fußböden sind aus nicht brennbaren Baustoffen herzustellen.

(5) Türen von Heizräumen müssen nach außen aufschlagen. Türen, die nicht ins Freie führen, müssen mindestens feuerhemmend sein.

(6) Die Heizräume müssen mindestens ein unmittelbar ins Freie führendes ausreichend großes Fenster haben.

(7) Bauteile zwischen Heizräumen und Aufenthaltsräumen müssen wärmedämmend sein.

(8) Heizräume für Feuerstätten mit einer Gesamtnennheizleistung von mehr als 250 000 kcal/h müssen zwei möglichst entgegengesetzt liegende Ausgänge haben. Einer davon muß unmittelbar ins Freie führen. Statt dieses Ausganges genügt ein Ausstieg durch ein Fenster. In diesem Falle sind, wenn erforderlich, Steigeisen anzubringen.

(9) Heizräume müssen eine ständig wirksame Lüftung haben. Die Zuluftöffnungen müssen in der Nähe des Fußbodens liegen und ausreichend groß sein. Die Luft soll unmittelbar aus dem Freien kommen. Die Abluftöffnungen müssen am Boden und unter der Decke liegen und ausreichend groß sein. Sie müssen von Heizräumen für Gasfeuerstätten unmittelbar ins Freie führen und an einer Außenwand liegen. In Heizräumen von Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe müssen sie an ausreichend große Schächte angeschlossen werden.

(10) Bodenabläufe in Heizräumen mit Feuerstätten für flüssige Brennstoffe müssen Heizölsperren haben; diese Heizräume müssen ferner mindestens 3 cm hohe Türschwellen haben.

(11) Heizräume müssen eine elektrische Beleuchtung haben.

§ 8

Brennstofflagerung in Gebäuden

(1) Werden feste Brennstoffe für Feuerstätten mit einer Gesamtnennheizleistung von mehr als 125 000 kcal/h in Gebäuden gelagert, so ist hierfür ein besonderer Raum ohne Feuerstätte erforderlich. Er darf nicht anderweitig genutzt werden. Wände, Decken und Fußböden sind aus nicht brennbaren Baustoffen herzustellen.

(2) Wird Heizöl in Verbindung mit Feuerungsanlagen in Gebäuden gelagert, so ist dafür ein besonderer Raum ohne Feuerstätte mit feuerbeständi-

gen Wänden und Decken erforderlich. Der Fußboden dieses Raumes muß ölundurchlässig sein und aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. Türen müssen mindestens feuerhemmend und selbstschließend sein. Der Raum muß gelüftet werden können. Er darf nicht anderweitig genutzt werden. In einem Raum dürfen nicht mehr als 50 000 l Heizöl gelagert werden. Lüftungsleitungen innerhalb von Heizölagerräumen müssen feuerbeständig sein.

(3) Im Heizölagerraum (Abs. 2) ist durch geeignete Vorkehrungen, wie Schwellen, Vertiefungen oder Wannen, zu verhindern, daß auslaufendes Heizöl ins Freie, in andere Räume, in Abwasserleitungen oder in das Grundwasser gelangen kann. Der so gebildete Auffang muß mindestens

1. für bewegliche Behälter	50 %
2. für einen oder zwei ortsfeste Behälter	50 %
3. für drei ortsfeste Behälter	45 %
4. für vier ortsfeste Behälter	40 %
5. für fünf und mehr ortsfeste Behälter	35 %

des Fassungsvermögens aller Behälter aufnehmen können. In den Rauminhalt des Auffangs darf der Rauminhalt des Behälters soweit mit eingerechnet werden, als er unterhalb des möglichen Flüssigkeitsspiegels des Auffangs liegt. Im Auffang dürfen keine Bodenabläufe sein.

(4) Außerhalb der Heizölagerräume (Abs. 2) darf Heizöl gelagert werden

1. in Heizräumen bis zu einer Gesamtmenge von 5000 l, wenn die Heizräume die Anforderungen der Abs. 2 und 3 erfüllen und die Behälter nicht über oder in der Nähe der Feuerungsanlagen angebracht sind;
2. in Wohnungen
 - a) in Kanistern bis zu 40 l je Wohnung und
 - b) in ortsfesten Behältern bis zu 100 l je Wohnung;
3. außerhalb von Wohnungen in Räumen ohne Feuerstätten und ohne Bodenabläufe
 - a) in Kanistern bis zu 1000 l je Gebäude,
 - b) in Fässern und Tanks bis zu 5000 l je Gebäude; die Gesamtlagermenge je Gebäude darf 5000 l nicht überschreiten; sind die Gebäude in Brandabschnitte unterteilt, so gelten die Höchstlagermengen für die einzelnen Brandabschnitte.

§ 10 Abs. 1 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 18. 2. 1960 (BGBl. I S. 83) bleibt unberührt.

(5) Werden in einem Raum mehr als 1200 l gelagert, so muß im Falle des Abs. 4 Nr. 3 der Raum feuerbeständige Wände und Decken haben und lüftbar sein. Die Behälter sind in vom übrigen Raum feuerhemmend abgetrennten Abteilen oder Einbauten mit nicht brennbaren, ölundurchlässigen Böden unterzubringen. Die Abteile und Einbauten müssen ausfließendes Öl auffangen. Für die Größe des Auffangs gilt Abs. 3 entsprechend. Die Abteile und Einbauten und der Raum müssen dichte, selbstschließende Türen haben.

(6) Werden feste und flüssige Brennstoffe in einem Raum gemeinsam gelagert, so sind Vorkehrungen zu treffen, daß auslaufende flüssige Brennstoffe mit festen Brennstoffen nicht in Berührung kommen können.

(7) Brennstofflagerräume müssen eine elektrische Beleuchtung haben.

(8) Für Räume, in denen Heizöl gelagert wird, sind ausreichende und geeignete Feuerlöscheinrichtungen aufzustellen und betriebsbereit zu halten.

§ 9

Brennstofflagerung im Freien

(1) Wird Heizöl in Verbindung mit Feuerungsanlagen im Freien oberirdisch gelagert, so müssen

die Behälter von Bauteilen aus brennbaren oder schwer entflammenden Baustoffen, von Dächern mit weicher Bedachung und von den Grenzen der Nachbargrundstücke ausreichend weit entfernt sein.

(2) Die Behälter sind zu überdachen und so aufzustellen, daß auslaufendes Heizöl nicht in Keller-geschosse, in Abwasserleitungen, in oberirdische Ge-wässer oder in das Grundwasser gelangen kann. Für die Größe des Auffangs gilt § 8 Abs. 3 sinngemäß.

(3) Die wasserrechtlichen Vorschriften zur Rein-haltung der Gewässer bleiben unberührt.

§ 10

Brennstofflagerung in der Erde

(1) Wird Heizöl in Verbindung mit Feuerungs-anlagen in der Erde gelagert, so müssen die Behäl-ter ausreichend mit Erde umgeben sein. Die Erd-deckung darf teilweise oder ganz durch Mauerwerk oder Beton ersetzt sein. Die Behälter müssen sicher gegründet und sorgfältig eingebaut werden. Bei ho-hem Grundwasserstand sind sie gegen Lageveränder-ungen, insbesondere gegen Auftrieb, zu sichern.

(2) Nebeneinanderliegende Behälter müssen einen Abstand von mindestens 40 cm haben. Behälter müssen von der Grenze des Nachbargrundstücks mindestens 1 m entfernt sein.

(3) Die Behälter sind, wenn erforderlich, mit Auf-fangvorrichtungen und mit Kontrollgeräten zur An-zeige von Undichtheiten auszustatten.

(4) Die wasserrechtlichen Vorschriften zur Rein-haltung der Gewässer bleiben unberührt.

§ 11

Heizölbehälter

(1) Behälter, die mit fest angeschlossenen Füll-leitungen unter Druck gefüllt werden, müssen durch geeignete Einrichtungen gegen Überfüllen gesichert sein (Überfüllsicherungen), es sei denn, daß aus-schließlich schwerflüssige Heizöle gelagert werden. Die Behälter dürfen nur so weit gefüllt werden, daß unter gewöhnlichen Betriebsbedingungen und durch die bei der Lagerung auftretenden Temperaturen kein Flüssigkeitsüberdruck entstehen kann.

Die Behälter müssen mit Einrichtungen versehen sein, durch die der Flüssigkeitsstand festgestellt werden kann.

(2) Die Behälter müssen sichere, ausreichend große Füll- und Entlüftungsleitungen haben. Der An-schluß für die Füllleitung muß außerhalb von Gebäu-den liegen. Die Entlüftungsleitung muß ausreichend hoch ins Freie führen. Für Behälter bis zu 1200 l Rauminhalt, die nicht durch Ölleitungen mit Feuer-stätten verbunden sind, genügen Einfüllstutzen und Entlüftungsleitungen innerhalb der Lagerräume.

Entnahmeleitungen müssen sicher absperrbar sein.

(3) Zur Schlußabnahme (Art. 98 Abs. 3 BayBO) ist eine Bescheinigung über die sichere Benutzbarkeit der Behälter beizubringen. Die Bescheinigung muß für oberirdische Behälter vom aufstellenden Unter-nehmer, für ganz oder teilweise unterirdisch ein-gebaute Behälter von einem Sachverständigen aus-gestellt sein.

(4) Heizölbehälter, die ganz oder teilweise unter-irdisch eingebaut sind, sind alle fünf Jahre durch einen Sachverständigen überprüfen zu lassen. Die Kreisverwaltungsbehörde kann verlangen oder ge-statten, daß die Prüfung in kürzeren oder längeren Zeiträumen durchgeführt wird. Der Sachverständige hat erhebliche Mängel der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Undichte Behälter sind sofort außer Betrieb zu setzen und unverzüglich in dichte Trans-portgefäße oder andere Lagerbehälter zu entleeren. Etwa ausgelaufenes Heizöl ist sofort und in einer

für das Grundwasser und das Oberflächenwasser unschädlichen Weise zu beseitigen.

§ 12

Sachverständige

Sachverständige im Sinne der §§ 1 Abs. 4 und 11 Abs. 3 und 4 sind:

1. die Sachverständigen im Sinne des § 24 c Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung,
2. die vom Staatsministerium des Innern anerkannten Personen oder Stellen. Für die Anerkennung und den Widerruf gelten § 1 Abs. 3 Buchst. a bis d und § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Organi-sation der technischen Überwachung vom 4. 5. 1959 (GVBl. S. 158).

§ 13

Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhand-lungen gegen § 10 Abs. 3 und § 11 Abs. 4 werden als Ordnungswidrigkeiten nach Art. 105 Abs. 1 Nr. 11 Buchst. a BayBO geahndet.

(2) Im übrigen werden vorsätzliche oder fahrläs-sige Zuwiderhandlungen nach § 368 Nr. 8 des Straf-gesetzbuches bestraft.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1962 in Kraft. Sie tritt am 30. September 1962 außer Kraft. München, den 26. September 1962

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. V. Junker, Staatssekretär

Landesverordnung

über die bautechnische Prüfung baulicher An-lagen (Bautechnische Prüfungsverordnung — BauPrüfV)

Vom 2. Oktober 1962

Auf Grund des Art. 78 Abs. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 1. August 1962 (GVBl. S. 179) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Prüfämter, Prüfingenieure, Landesausschuß für Baustatik und Bauarten
 - § 1: Prüfämter und Prüfingenieure
 - § 2: Landesausschuß für Baustatik und Bauarten
2. Abschnitt: Anerkennung von Prüfingenieuren
 - § 3: Umfang der Anerkennung; Niederlassung
 - § 4: Voraussetzungen der Anerkennung
 - § 5: Anerkennungsverfahren
 - § 6: Eignungsprüfung
 - § 7: Verpflichtung des Prüfingenieurs
 - § 8: Anerkennung von Prüfingenieuren ander-er Länder
 - § 9: Erlöschen und Widerruf der Anerkennung
3. Abschnitt: Ausführung von Prüfaufträgen
 - § 10: Aufgaben der Prüfämter und Prüf-ingenieure
 - § 11: Zuteilung von Prüfaufträgen
 - § 12: Durchführung der Prüfung
 - § 13: Verantwortung
 - § 14: Prüfungsverzeichnis
 - § 15: Gebühren
4. Abschnitt: Schlußvorschriften
 - § 16: Führung der Bezeichnung Prüfingenieur für Baustatik, Ordnungswidrigkeiten
 - § 17: Inkrafttreten

1. Abschnitt: Prüfämter, Prüfingenieure, Landes-ausschuß für Baustatik und Bauarten

§ 1

Prüfämter und Prüfingenieure

(1) Die Kreisverwaltungsbehörde kann die Prü-fung des Standsicherheitsnachweises baulicher An-lagen, für Wohnungsbauten auch die Prüfung des Schall- und Wärmeschutzes von Wänden und Dek-

ken, einem Prüfamte für Baustatik (Prüfamte) oder einem Prüffingenieur für Baustatik (Prüffingenieur) übertragen. Wenn ein Prüfauftrag für Wohnungsbauten nichts anderes bestimmt, schließt er diese Prüfung des Schall- und Wärmeschutzes mit ein.

(2) Das Staatsministerium des Innern kann anordnen, daß bestimmte Arten von Bauvorhaben nur durch bestimmte Prüffämter oder durch bestimmte Prüffingenieure geprüft werden dürfen.

(3) Das Prüfamte oder der Prüffingenieur müssen vom Staatsministerium des Innern anerkannt sein. Auf die Anerkennung besteht kein Rechtsanspruch. Die Anerkennung begründet keinen Anspruch darauf, von der Kreisverwaltungsbehörde Prüfaufträge zu erhalten.

(4) Ordentliche Hochschulprofessoren der Fakultät für Bauwesen, insbesondere der Fachrichtungen Stahlbau, Massivbau und Holzbau gelten für ihre Fachrichtung als anerkannte Prüffingenieure.

(5) Die Prüffämter und ihre Zweigstellen müssen mit geeigneten Ingenieuren besetzt sein und von einem im Bauingenieurwesen besonders vorgebildeten und erfahrenen Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes geleitet werden.

§ 2

Landesausschuß für Baustatik und Bauarten

(1) Beim Staatsministerium des Innern wird ein Landesausschuß für Baustatik und Bauarten gebildet.

(2) Der Ausschuß setzt sich aus Vertretern des Staatsministeriums des Innern, der Technischen Hochschule in München, der Bayer. Landesgewerbeanstalt Nürnberg, der Bauwirtschaft und der beratenden Ingenieure zusammen. Die Mitglieder werden vom Staatsministerium des Innern berufen. Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Landesausschuß für Baustatik und Bauarten hat folgende Aufgaben:

1. Beratung der Bauaufsichtsbehörden in besonders schwierigen statischen Fragen,
2. Klärung grundsätzlicher statischer Fragen,
3. Sammlung und Auswertung von Erfahrungen auf dem Gebiete der Baustatik.

2. Abschnitt: Anerkennung von Prüffingenieuren

§ 3

Umfang der Anerkennung; Niederlassung

(1) Prüffingenieure können für folgende Fachrichtungen anerkannt werden:

1. Massivbau
2. Stahlbau
3. Holzbau

Die Anerkennung kann für eine oder mehrere Fachrichtungen ausgesprochen werden.

(2) Die Anerkennung ist für eine bestimmte Niederlassung zu erteilen.

(3) Der Prüffingenieur darf nicht an verschiedenen Orten Niederlassungen für seine Tätigkeit als Prüffingenieur haben.

(4) Der Prüffingenieur darf seine Niederlassung nur mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern in eine andere Gemeinde verlegen. Eine Änderung der Anschrift ist dem Staatsministerium des Innern mitzuteilen.

§ 4

Voraussetzungen der Anerkennung

(1) Als Prüffingenieur kann ein selbständig tätiger Bauingenieur anerkannt werden, der

1. das 35. Lebensjahr vollendet und das 60. Lebensjahr im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht überschritten hat;

2. die für einen Prüffingenieur erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen besitzt, nämlich

- a) das Studium des Bauingenieurwesens an einer deutschen Technischen Hochschule mit Erfolg abgeschlossen hat,
- b) mindestens 10 Jahre lang mit der Anfertigung von Standsicherheitsnachweisen, mit der statischen Prüfung von Bauvorhaben und mit den Aufgaben eines Bauleiters bei Ingenieurbauten betraut war, davon mindestens zwei Jahre lang mit der Anfertigung oder Prüfung von Standsicherheitsnachweisen und mindestens ein Jahr lang mit den Aufgaben eines Bauleiters; die Tätigkeit als Prüfer darf jedoch nur bis zu höchstens fünf Jahren, die Tätigkeit als Bauleiter nur bis zu höchstens drei Jahren angerechnet werden;
- c) über eingehende Kenntnisse und Erfahrungen im Schall- und Wärmeschutz verfügt;
- d) durch seine Leistungen als Ingenieur überdurchschnittliche Fähigkeiten bewiesen hat;

3. auch nach seiner Persönlichkeit Gewähr dafür bietet, daß er die Aufgaben eines Prüffingenieurs ordnungsgemäß im Sinne des § 12 Abs. 1 erfüllen wird.

(2) Das Staatsministerium des Innern kann Ausnahmen von den Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 1 und 2 gestatten.

(3) Die Anerkennung ist zu versagen, wenn der Antragsteller

1. Beamter oder Angestellter im öffentlichen Dienst ist,
2. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
3. wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt worden ist oder wenn gegen ihn Anklage wegen eines Verbrechens oder Vergehens erhoben ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
4. durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
5. als Unternehmer in der Bauwirtschaft tätig ist,
6. an einem in der Bauwirtschaft tätigen Unternehmen maßgebend beteiligt ist oder zu einem solchen Unternehmen in einer engen wirtschaftlichen Bindung steht,
7. sonst unter Bindungen steht, die die Unparteilichkeit seiner Prüfungstätigkeit beeinträchtigen können.

(4) Die Anerkennung kann versagt werden, wenn

- a) zu erwarten ist, daß der Antragsteller neben der Prüftätigkeit andere Tätigkeiten in solchem Umfange ausüben wird, daß die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Pflichten als Prüffingenieur, insbesondere seiner Überwachungspflicht nach § 12 Abs. 3, nicht gewährleistet ist, oder
- b) die bereits anerkannten Prüffämter und Prüffingenieure ausreichen.

(5) Die Anerkennung wird für eine bestimmte Frist, höchstens jedoch für fünf Jahre, erteilt. Sie kann auf Antrag um je höchstens fünf Jahre verlängert werden.

(6) Die Anerkennung kann unter Auflagen erteilt werden.

§ 5

Anerkennungsverfahren

(1) Der Antrag auf Anerkennung ist bei der Regierung einzureichen, in deren Bereich der Antrag-

steller seine Niederlassung erstrebt. Die Regierung hat den Antrag vorzubehandeln und mit ihrer Stellungnahme dem Staatsministerium des Innern zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Dem Antrag sind die erforderlichen Angaben und Nachweise beizufügen, insbesondere

1. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs und der derzeitigen Berufstellung,
2. die Nachweise nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2, insbesondere
 - a) beglaubigte Abschriften des Abschlußzeugnisses einer Technischen Hochschule und der Zeugnisse über die bisherige Beschäftigung,
 - b) ein Nachweis, daß der Antragsteller innerhalb der letzten Jahre die nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b und c geforderten Voraussetzungen erfüllt hat; dabei sind Ort, Ausführungsart, Bauherrschaft, die Art der vom Antragsteller geleisteten Arbeiten und die Stellen oder Personen anzugeben, die die vom Antragsteller aufgestellten technischen Vorlagen geprüft haben,
 - c) ein Verzeichnis von Personen, die über die fachliche Eignung des Antragstellers Auskunft geben können; hierbei ist anzugeben, bei welchen Vorhaben und zu welcher Zeit der Antragsteller mit ihnen zusammengearbeitet hat,
3. ein polizeiliches Führungszeugnis,
4. die Erklärung, daß keine Versagungsgründe nach § 4 Abs. 3 vorliegen,
5. der Nachweis, daß im Falle der Anerkennung eine Haftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssummen von 1000000 DM für Personenschäden, 500000 DM für Sachschäden und 500000 DM für Vermögensschäden besteht.

(3) In dem Antrag ist ferner anzugeben, für welche Fachrichtung (§ 3 Abs. 1) die Anerkennung beantragt wird und in welcher Gemeinde der Antragsteller sich als Prüfingenieur niederzulassen beabsichtigt.

(4) Weitere etwa erforderliche Unterlagen können verlangt werden.

§ 6

Eignungsprüfung

(1) Vor der Anerkennung holt das Staatsministerium des Innern ein Gutachten über die fachliche Eignung des Antragstellers ein. Das Gutachten wird von einem beim Staatsministerium des Innern einzurichtenden Prüfungsausschuß erstattet. Es hat darzulegen, ob die Anerkennung des Antragstellers empfohlen wird; es ist zu begründen.

(2) Der Prüfungsausschuß kann verlangen, daß der Antragsteller seine Kenntnisse im Bauingenieurwesen, insbesondere

in der Technologie der Baustoffe,
in der Baustatik und Baukonstruktion,
in der Bodenmechanik,
in der Schall- und Wärmeschutzlehre und
in den bauaufsichtlichen Vorschriften
nachweist.

(3) Das Staatsministerium des Innern beruft auf die Dauer von 5 Jahren den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und weitere drei Mitglieder des Prüfungsausschusses und regelt dessen Geschäftsführung. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind zu Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz der Reisekosten und der notwendigen Auslagen.

§ 7

Verpflichtung des Prüfingenieurs

Vor Aushändigung der Anerkennungsurkunde ist der Prüfingenieur von der für den Ort seiner Niederlassung zuständigen Regierung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben als Prüfingenieur für Baustatik (§ 12) durch Handschlag zu verpflichten.

§ 8

Anerkennung von Prüfingenieuren anderer Länder

Das Staatsministerium des Innern kann die von anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannten Prüfingenieure auch für Bayern anerkennen; die Kreisverwaltungsbehörde kann mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern die bautechnische Prüfung im Einzelfall einem von einem anderen Land anerkannten Prüfingenieur übertragen.

§ 9

Erlöschen und Widerruf der Anerkennung

(1) Die Anerkennung erlischt, wenn der Prüfingenieur

1. schriftlich gegenüber dem Staatsministerium des Innern darauf verzichtet,
2. Beamter oder Angestellter im öffentlichen Dienst wird,
3. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter durch strafgerichtliche Verurteilung verliert,
4. wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt wird,
5. durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt wird,
6. das 68. Lebensjahr vollendet; das gilt auch für ordentliche Hochschulprofessoren.

(2) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn

1. sie auf Grund von Angaben erteilt wurde, die in wesentlichen Punkten unrichtig oder unvollständig waren,
2. Versagungsgründe nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 3 eintreten oder schon bei der Anerkennung vorgelegen haben, oder der Prüfingenieur keine selbständige Tätigkeit ausübt,
3. der Prüfingenieur an verschiedenen Orten Niederlassungen als Prüfingenieur einrichtet,
4. der Prüfingenieur wegen geistiger oder körperlicher Mängel nicht mehr in der Lage ist, seine Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben,
5. der Prüfingenieur gegen seine Berufspflichten wiederholt oder gröblich verstoßen hat.

(3) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn

- a) aus einer schuldhaften, mangelhaften Prüfungstätigkeit des Prüfingenieurs schwerwiegende Folgen entstanden sind,
- b) der Prüfingenieur seine Tätigkeit länger als zwei Jahre nicht oder nur in einem geringen Umfang ausgeübt hat,
- c) der Prüfingenieur neben seiner Prüftätigkeit eine andere Tätigkeit in solchem Umfange ausübt, daß die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Pflichten als Prüfingenieur, insbesondere seiner Überwachungspflicht nach § 12 Abs. 3 nicht gewährleistet ist.

3. Abschnitt: Ausführung von Prüfaufträgen

§ 10

Aufgaben der Prüfkämter und Prüfingenieure

(1) Die Prüfung hat sich auf alle tragenden Teile der baulichen Anlage, auch für ungünstige Bauzustände, zu erstrecken. Außer den einzelnen Zahlen und Berechnungen muß geprüft werden, ob die Vor-

aussetzungen und Annahmen der statischen Berechnung zutreffen, ob alle Kräfte vollständig erfaßt sind, ihre Ableitung bis in den Baugrund hinab verfolgt und die Stabilität der baulichen Anlage als Ganzes gesichert ist. Die Beschaffenheit des Baugrundes und seine Tragfähigkeit sind zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, sind weitere Nachweise über die Tragfähigkeit des Bodens vom Bauherrn anzufordern. Die Prüfung muß sich auch auf die Einzelzeichnungen schwieriger Bauteile, bei Stahlbetonbauten, wenn es sich nicht um einfache Fälle handelt, auf die Bewehrungszeichnungen und bei Stahl- und Holzbauten auf alle Verbindungen erstrecken. Soweit für Schalungs- und Lehrgerüste ein Standsicherheitsnachweis vorgeschrieben ist, muß auch dieser geprüft werden.

(2) Das Prüfamts oder der Prüflingenieur haben die Vollständigkeit und Richtigkeit der ihnen unterbreiteten Berechnungen und der dazugehörigen Zeichnungen zu prüfen und in einem Prüfbericht unter Verwendung des in der Anlage zu dieser Verordnung enthaltenen Musters zu bescheinigen. In den Prüfberichten haben sie die Kreisverwaltungsbehörden auch auf Besonderheiten hinzuweisen, die bei der Erteilung der Baugenehmigung und bei der Überwachung und bei den Abnahmen zu beachten sind. Liegen den Berechnungen Abweichungen von den nach Art. 3 Abs. 4 der BayBO angeführten technischen Baubestimmungen zu Grunde, so ist in dem Prüfbericht darzulegen, ob und aus welchen Gründen das gerechtfertigt ist.

(3) Die Kreisverwaltungsbehörde kann sich bei der Überwachung und den Abnahmen der baulichen Anlage in besonders schwierigen Fällen der Hilfe eines Prüfamtes oder eines Prüflingenieurs bedienen. Das Prüfamts oder der Prüflingenieur sollen in dem Prüfbericht angeben, ob sie eine Beteiligung bei der Überwachung und bei den Abnahmen für erforderlich halten. Von Beanstandungen haben das Prüfamts oder der Prüflingenieur die Kreisverwaltungsbehörde sofort zu benachrichtigen. Nach Ausführung des Vorhabens hat das Prüfamts oder der Prüflingenieur der Kreisverwaltungsbehörde über das Ergebnis der Überwachung zu berichten. Die Kreisverwaltungsbehörde muß den Bauherrn davon unterrichten, wenn sie sich bei der Überwachung der Bauarbeiten eines Prüfamtes oder eines Prüflingenieurs bedient.

§ 11

Zuteilung von Prüfaufträgen

(1) Der Prüfauftrag wird von der Kreisverwaltungsbehörde erteilt. Für Ein- und Zweifamilienhäuser kann mit dem Bauantrag eine bereits von einem Prüfamts oder einem anerkannten Prüflingenieur geprüfte Berechnung eingereicht werden.

(2) Einem Prüflingenieur dürfen Aufträge nur zuteilt werden, wenn er nachweist, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 besteht. Der Nachweis muß nicht in jedem Einzelfall, sondern kann auch für einen längeren Zeitraum erbracht werden.

§ 12

Durchführung der Prüfung

(1) Der Prüflingenieur hat seine Prüftätigkeit unparteiisch und gewissenhaft gemäß den bauaufsichtlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Baukunst auszuüben, über die er sich stets auf dem laufenden zu halten hat.

(2) Prüfaufträge dürfen nur aus zwingenden Gründen abgelehnt werden.

(3) Der Prüflingenieur darf sich der Mithilfe befähigter und zuverlässiger Mitarbeiter bedienen; ihre Zahl muß so begrenzt sein, daß er ihre Tätigkeit voll überwachen kann. Der Prüflingenieur trägt allein die Verantwortung gegenüber der Kreisver-

waltungsbehörde. Er kann sich nur durch einen anderen Prüflingenieur vertreten lassen.

(4) Der Prüflingenieur darf die Prüfung nicht durchführen, wenn er oder einer seiner Mitarbeiter den Entwurf oder die Berechnung aufgestellt oder dabei mitgewirkt hat oder aus einem sonstigen Grunde befangen ist.

(5) Werden Aufträge nicht rechtzeitig erledigt, so kann die Kreisverwaltungsbehörde den Auftrag zurückziehen und die Unterlagen zurückfordern.

(6) Das Prüfamts oder der Prüflingenieur können fehlende Berechnungen und Zeichnungen unmittelbar beim Entwurfsverfasser oder beim Ersteller der Berechnung anfordern; der Bauherr soll verständigt werden. Sie haben zu veranlassen, daß der Bauherr, der Entwurfsverfasser oder der Ersteller der Berechnung etwaige Beanstandungen ausräumen. Erforderliche Nachträge sind ebenfalls zu prüfen.

§ 13

Verantwortung

Das Prüfamts oder der Prüflingenieur tragen gegenüber der Kreisverwaltungsbehörde die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Prüfung. Einer Nachprüfung des Prüfergebnisses durch die Kreisverwaltungsbehörde bedarf es nicht mehr, wenn nicht offensichtliche Unstimmigkeiten vorliegen.

§ 14

Prüfungsverzeichnis

Über alle Prüfaufträge hat der Prüflingenieur ein Verzeichnis nach dem in der Anlage enthaltenen Muster zu führen. Je bis zum 31. Januar des folgenden Jahres hat er den Kreisverwaltungsbehörden über die für sie erledigten Prüfaufträge einen Auszug aus diesem Verzeichnis in doppelter Fertigung vorzulegen. Die Kreisverwaltungsbehörden haben die Auszüge auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und eine Fertigung über die Regierung dem Staatsministerium des Innern oder einer von ihm beauftragten Stelle vorzulegen.

§ 15

Gebühren

(1) Die Gebühren der Prüfamts und Prüflingenieure richten sich nach der Gebührenordnung für Ingenieure.

(2) Prüfamts und Prüflingenieure können ihre Gebühren auch unmittelbar vom Bauherrn erheben. Sie haben dann einen Abdruck der Gebührenrechnung der Kreisverwaltungsbehörde zu übersenden.

4. Abschnitt: Schlußvorschriften

§ 16

Führung der Bezeichnung Prüflingenieur für Baustatik, Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer nach den Vorschriften dieser Verordnung nicht als Prüflingenieur anerkannt ist oder als anerkannt gilt, darf die Bezeichnung „Prüflingenieur für Baustatik“ nicht führen.

(2) Vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen Abs. 1 werden als Ordnungswidrigkeiten nach Art. 105 Abs. 1 Nr. 11 Buchst. a BayBO geahndet.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1962 in Kraft. Sie tritt am 30. September 1982 außer Kraft.

München, den 2. Oktober 1962

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Goppel, Staatsminister

Landesverordnung über prüfzeichenpflichtige Baustoffe und Bauteile (Prüfzeichenverordnung — PrüfzV)

Vom 2. Oktober 1962

Auf Grund des Art. 24 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2 und des Art. 25 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 1. August 1962 (GVBl. S. 179) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Für folgende Baustoffe und Bauteile ist der Nachweis nach Art. 22 Abs. 1 BayBO durch ein Prüfzeichen zu führen:

Gruppe 1:

- 1.1 Abwasserrohre und ihre Formstücke einschließlich der Dichtmittel außer der gebräuchlichen Dichtung aus Weißstrick und Blei,
- 1.2 Geruchverschlüsse, Becken und Abläufe mit eingebauten oder angeformten Geruchverschlüssen und Rohrbelüfter für Abflußleitungen,
- 1.3 Rückstauverschlüsse, Absperrhähne und Absperrschieber,
- 1.4 Schachtabdeckungen, Grubenabdeckungen und Aufsätze für Straßen- und Hofabläufe bis zu 15 t Prüflast,
- 1.5 Abwasserhebeanlagen,
- 1.6 Kleinkläranlagen,
- 1.7 Abfallzerkleinerer in der Grundstücksentwässerung,

Gruppe 2:

- 2.1 Benzinabscheider,
- 2.2 Fettabscheider,
- 2.3 Heizölabscheider und Heizölsperren,

Gruppe 3:

- 3.1 Feuerschutzmittel für brennbare Baustoffe außer für Holz und holzartige Baustoffe,
- 3.2 Stoffe, die schwer entflammbar sein müssen,

Gruppe 4:

- 4.1 Kaminputztürchen (Schornsteinreinigungsverschlüsse),

Gruppe 5:

- 5.1 Holzschutzmittel gegen Pilze oder Insekten,
- 5.2 Feuerschutzmittel für Holz und holzartige Baustoffe,

Gruppe 6:

- 6.1 Überfüllsicherungen für Heizölbehälter,
- 6.2 Kontrollgeräte für Heizölbehälter,
- 6.3 Auffangvorrichtungen für auslaufendes Heizöl,
- 6.4 Anlagen und Anlagenteile des kathodischen Korrosionsschutzes für Heizölbehälter.

§ 2

(1) Die in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Baustoffe und Bauteile bedürfen abweichend von § 1 keines Nachweises durch ein Prüfzeichen, wenn sie

1. in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise den Namen des Herstellers oder sein eingetragenes Firmenzeichen und, wenn sie genormt sind, die DIN-Bezeichnung oder, wenn es Gußrohre und ihre Formstücke sind, das Zeichen „LNA“ tragen und
2. aus einem Herstellerwerk stammen, in dem eine Güteüberwachung gemäß Art. 25 Abs. 2 BayBO durchgeführt wird.

(2) Das Bayerische Staatsministerium des Innern kann auf die Güteüberwachung nach Abs. 1 Nr. 2 für bestimmte Baustoffe und Bauteile verzichten.

(3) Können die nach Abs. 1 Nr. 1 geforderten Bezeichnungen auf den Baustoffen oder Bauteilen nicht abgebracht werden, so sind sie auf der Verpackung oder dem Lieferschein in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise anzubringen.

§ 3

(1) Für die in § 1 genannten Baustoffe und Bauteile können folgende Prüfausschüsse in Anspruch genommen werden:

- Gruppe 1: Prüfausschuß für Grundstücksentwässerungsgegenstände, Düsseldorf,
- Gruppe 2: Prüfausschuß für Benzin-, Heizöl- und Fettabscheider, Düsseldorf,
- Gruppe 3: Prüfausschuß für schwerentflammbare Stoffe im Bauwesen, Stuttgart,
- Gruppe 4: Prüfausschuß für Feuerungsanlagen, Bremen,
- Gruppe 5: Prüfausschuß für Holzschutzmittel, Hamburg,
- Gruppe 6: Prüfausschuß für Sicherungsgegenstände bei Lagerung grundwasserschädigender Flüssigkeiten, Düsseldorf.

(2) Ein von diesen Prüfausschüssen zugeteiltes Prüfzeichen gilt als durch das Staatsministerium des Innern erteilt.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen § 1 werden als Ordnungswidrigkeiten nach Art. 105 Abs. 1 Nr. 1) Buchst. a BayBO geahndet.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1962 in Kraft. Sie tritt am 30. September 1982 außer Kraft.

München, den 2. Oktober 1962

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Goppel, Staatsminister

Anlage

zu der Landesverordnung über prüfzeichenpflichtige Baustoffe und Bauteile

Von der Prüfzeichenpflicht ausgenommene Baustoffe und Bauteile:

1. Aus § 1 Gruppe 1 Nr. 1.1:

LNA-Rohre der Nennweite 200 und zugehörige Formstücke;

LNA-Rohre und zugehörige Formstücke, die folgenden DIN-Normen entsprechen:

DIN 1172 — LNA-Rohre — Leichte Normalabflußrohre —

DIN 1174 — LNA-Bogen —

DIN 1175 — LNA-Abzweige 45° —

DIN 1394 — LNA-Abzweige 70° —

DIN 1176 — LNA-Doppelabzweige 45° —

DIN 1396 — LNA-Doppelabzweige 70° —

DIN 1177 — LNA-Sprungrohre —

DIN 1178 — LNA-Übergangsstücke —

DIN 538 — LNA-Muffendeckel —

DIN 545 — LNA-Verbindungsstücke und Muffenstopfen —

DIN 1263 — Abflußrohre und -bogen aus Blei für Entwässerungsanlagen —

DIN 1391 — Reinigungsrohre für Falleitungen mit runder Reinigungsöffnung —

DIN 1392 — Blatt 1 — Reinigungsrohre für Grund- und Falleitungen mit Keilverschluß und Schraubenschluß —

DIN 1392 — Blatt 2 — Reinigungsrohre für Grund- und Falleitungen, Einzelteile —;

Abflußrohre und -bogen aus Blei, die DIN 1263 — Abflußrohre und -bogen aus Blei für Entwässerungsanlagen — entsprechen;

Steinzeugrohre und -formstücke, die DIN 1230 Blatt 1 — Rohre, Formstücke, Sohlshalen und Platten aus Steinzeug; Abmessungen und Gütebestimmungen — entsprechen;

Betonrohre, die DIN 4032 Blatt 1 — Rohre und Formstücke aus Beton; Abmessungen, Herstellung und Gütebestimmungen, Prüfungen — entsprechen;

2. aus § 1 Gruppe 1 Nr. 1.2:

Bodenabläufe, Deckenabläufe, Badabläufe, Geruchverschlüsse und Kellerabläufe, die folgenden DIN-Normen entsprechen:

DIN 1378 — Blatt 1 — Bodenablauf mit Glockengeruchverschluss, Form A —

DIN 1378 — Blatt 2 — Bodenablauf mit Glockengeruchverschluss, Form B —

DIN 4282 — Blatt 1 — Deckenabläufe, niedrig, Zusammenstellung —

DIN 4282 — Blatt 2 — Deckenabläufe, niedrig, Gehäuse —

DIN 4282 — Blatt 3 — Deckenabläufe, niedrig, Rost —

DIN 4283 — Blatt 1 — Deckenabläufe, Zusammenstellung —

DIN 4283 — Blatt 2 — Deckenabläufe, Gehäuse —

DIN 4283 — Blatt 3 — Deckenabläufe, Rost —

DIN 4284 — Blatt 1 — Deckenablauf für gewerblich genutzte Räume, Zusammenstellung —

DIN 4284 — Blatt 2 — Deckenablauf für gewerblich genutzte Räume, Gehäuse —

DIN 4284 — Blatt 3 — Deckenablauf für gewerblich genutzte Räume, Rost —

DIN 4284 — Blatt 4 — Deckenablauf für gewerblich genutzte Räume, Deckel, Dichtung, Eimer, Bügel —

DIN 4285 — Blatt 1 — Badabläufe mit oberem Einlauf, Zusammenstellung —

DIN 4285 — Blatt 2 — Badabläufe mit oberem Einlauf, Rost —

DIN 4286 — Blatt 1 — Badabläufe mit seitlichem Einlauf, Zusammenstellung —

DIN 4286 — Blatt 2 — Badabläufe mit seitlichem Einlauf, Gehäuse —

DIN 4286 — Blatt 3 — Badabläufe mit seitlichem Einlauf, Rost —

DIN 1209 — Geruchverschlüsse, Nennweiten 50 und 70 —

DIN 1210 — Geruchverschlüsse, Nennweite 100 —

DIN 1260 — Geruchverschlüsse aus Blei —

DIN 591 — Blatt 1 — Kellerabläufe mit Reinigungsöffnung, Zusammenstellung —

DIN 591 — Blatt 2 — Kellerabläufe mit Reinigungsöffnung, Gehäuse —

DIN 591 — Blatt 3 — Kellerabläufe mit Reinigungsöffnung, Roste, Reinigungsdeckel, Dichtring —

DIN 591 — Blatt 4 — Kellerabläufe mit Reinigungsöffnung, Eimer, Bügel —;

3. aus § 1 Gruppe 1 Nr. 1.4:

Schachtabdeckungen, Grubenabdeckungen, Hofabläufe mit Aufsätzen bis 15 t Prüflast einschließlich und Straßenabläufe mit Aufsätzen bis zu 15 t Prüflast einschließlich, die folgenden DIN-Normen entsprechen:

DIN 1231 — Begehbare Schachtabdeckungen für Gärten und Höfe, 0,6 t Prüflast, rund —

DIN 1232 — Begehbare Schachtabdeckungen für Gärten und Höfe, 0,6 t Prüflast, quadratisch —

DIN 1233 — Grubenabdeckungen für leichte Fahrzeuge befahrbar (nicht für öffentliche Verkehrswege), 5 t Prüflast —

DIN 1234 — Befahrbare Grubenabdeckungen für nicht öffentliche Verkehrswege —

DIN 1236 — Blatt 1 — Hofabläufe aus Beton, Zusammenstellungen —

DIN 1236 — Blatt 2 — Hofabläufe aus Beton, Einzelteile —

DIN 1237 — Blatt 1 — Aufsätze für Hofablauf, 5 t und 15 t Prüflast, Zusammenstellung —

DIN 1237 — Blatt 2 — Aufsätze für Hofablauf, Rahmen —

DIN 1237 — Blatt 3 — Aufsätze für Hofablauf, Rost, 5 t Prüflast —

DIN 1237 — Blatt 4 — Aufsätze für Hofablauf, Rost, 15 t Prüflast —

DIN 597 — Blatt 2 — Aufsatz für Hofablauf, Form B, 5 t Prüflast —

DIN 597 — Blatt 3 — Aufsatz für Hofablauf, Form C, 600 kg Prüflast —

DIN 597 — Blatt 4 — Aufsatz für Hofablauf, Form D, 15 t Prüflast —

DIN 4052 — Blatt 1 — Straßenabläufe aus Beton, Bauart und Einbau —

DIN 4052 — Blatt 2 — Straßenabläufe aus Beton, Zusammenstellungen —

DIN 4052 — Blatt 3 — Straßenabläufe aus Beton, Einzelteile —

DIN 4052 — Blatt 4 — Straßenabläufe aus Beton, Eimer mit festem Boden —

DIN 4274 — Aufsätze für Straßenablauf von 15 t und 25 t Prüflast mit Rahmen aus Grauguß, Pultform, Zusammenstellung —

DIN 4275 — Rahmen für Aufsätze für Straßenablauf von 15 t und 25 t Prüflast, Pultform —

DIN 4276 — Aufsätze für Straßenablauf von 15 t und 25 t Prüflast mit Rahmen aus Grauguß, Rinnenform, Zusammenstellung —

DIN 4277 — Rahmen für Aufsätze für Straßenablauf von 15 t und 25 t Prüflast, Rinnenform —

DIN 4271 — Schachtabdeckungen mit hochgelagertem Deckel für nicht öffentliche befahrene Verkehrswege, 15 t Prüflast; Zusammenstellung —

DIN 4272 — Schachtabdeckungen mit hochgelagertem Deckel für nicht öffentliche befahrene Verkehrswege, 15 t Prüflast; Rahmen —

DIN 4273 — Schachtabdeckungen mit hochgelagertem Deckel für nicht öffentliche befahrene Verkehrswege, 15 t Prüflast; Deckel —

DIN 4293 — Aufsätze für Straßenablauf, Pultform, Zusammenstellung —

- DIN 4294 — Aufsätze für Straßenablauf, Rahmen für Pultform, 15 t und 25 t Prüflast —
- DIN 4295 — Blatt 1 — Aufsätze für Straßenablauf, Roste für Pultform mit Querstäben, 15 t und 25 t Prüflast —
- DIN 4296 — Aufsätze für Straßenablauf, Rinnenform, Zusammenstellung —
- DIN 4297 — Aufsätze für Straßenablauf, Rahmen für Rinnenform, 15 t und 25 t Prüflast —
- DIN 4298 — Blatt 1 — Aufsätze für Straßenablauf, Roste für Rinnenform mit Querstäben, 15 t und 25 t Prüflast —
- DIN 4299 — Aufsätze für Straßenablauf, Trichter —

**Landesverordnung
über die Güteüberwachung von Baustoffen
und Bauteilen
(Güteüberwachungsverordnung — GüBauV)**

Vom 2. Oktober 1962

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Satz 2 und des Art. 106 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 1. August 1962 (GVBl. S. 179) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Güteüberwachung von gebräuchlichen Baustoffen und Bauteilen

Zur Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen dürfen folgende Baustoffe und Bauteile, für die besondere technische Bestimmungen erlassen sind, nur dann verwendet werden, wenn sie aus Werken stammen, die einer Güteüberwachung nach Art. 25 BayBO unterliegen:

1. Fertigteile aus gebranntem Ton, ausgenommen Dachziegel,
2. Fertigteile aus Beton und Stahlbeton,
3. Kalksandsteine,
4. Wandbausteine und Wandbauplatten aus dampfgehärtetem Gasbeton und Schaumbeton nach DIN 4165 und DIN 4166,
5. Portlandzement, Eisenportlandzement und Hochofenzement nach DIN 1164, Traßzement nach DIN 1167, Sulfathüttenzement nach DIN 4210 und Anhydritbinder nach DIN 4208 für Mörtel und Beton,
6. Baukalk nach DIN 1060 für Mörtel,
7. werkgemischter Beton-Kiessand,
8. Beton, der von Werken zur Baustelle geliefert wird (Transportbeton),
9. Holzwolle-Leichtbauplatten,
10. Faserdämmstoffe nach DIN 18165,
11. feuerbeständige Stahltüren nach DIN 18081 und feuerhemmende Stahltüren nach DIN 18082,
12. ortsfeste Behälter zur Lagerung flüssiger Brennstoffe für Feuerstätten.

§ 2

Eigenüberwachung von Baustoffen, Bauteilen und Bauarten durch die Hersteller

Die Richtlinien, nach denen gemäß Art. 25 Abs. 2 BayBO die Güteüberwachung durchzuführen ist, müssen insbesondere bestimmen, daß

1. die Erzeugnisse durch die Hersteller ständig zu überwachen sind (Eigenüberwachung) und
2. die Ergebnisse der Eigenprüfungen in einem Werkstagebuch nachgewiesen werden.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 1 werden als Ordnungswidrigkeiten nach Art. 105 Abs. 1 Nr. 11 Buchst. a BayBO geahndet.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1962 in Kraft. Sie tritt am 30. September 1982 außer Kraft. München, den 2. Oktober 1962

Bayerisches Staatsministerium des Innern
G o p p e l, Staatsminister

Verordnung

über die Zusammensetzung der Werbebeiräte
Vom 2. Oktober 1962

Auf Grund des Art. 85 Abs. 7 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 1. August 1962 (GVBl. S. 179) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Der Werbebeirat besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern. In Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern können sechs Beisitzer berufen werden. Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

§ 2

Die Beisitzer sind so auszuwählen, daß

1. die eine Hälfte von ihnen in Baugestaltung, Heimatpflege und Naturschutz,
2. die andere Hälfte in der Wirtschaftswerbung sachkundig ist. Vor der Bestellung der unter Nr. 1 genannten Beisitzer sollen die örtlich wirkenden Organisationen, die sich mit Baugestaltung, Heimatpflege und Naturschutz befassen, vor der Bestellung der unter Nr. 2 genannten Beisitzer die Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer gehört werden.

§ 3

Den Vorsitz führt der Leiter der unteren Bauaufsichtsbehörde oder der von ihm bestellte Vertreter.

§ 4

Die Amtszeit der Werbebeiräte beträgt sechs Jahre.

§ 5

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1962 in Kraft. München, den 2. Oktober 1962

Bayerisches Staatsministerium des Innern
G o p p e l, Staatsminister

Verordnung

über die Zustimmung zur Genehmigung von Vorhaben in der Nähe von Monumentalbauten
Vom 2. Oktober 1962

Auf Grund des Art. 91 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 1. August 1962 (GVBl. S. 179) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Zur Erteilung der Zustimmung für die Genehmigung von Vorhaben in der Nähe von Monumentalbauten nach Art. 91 Abs. 2 BayBO sind die Regierungen zuständig. Dies gilt nicht für den Bereich der Landeshauptstadt München.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1962 in Kraft. München, den 2. Oktober 1962

Bayerisches Staatsministerium des Innern
G o p p e l, Staatsminister

Landesverordnung über die Fortgeltung der Oberpolizeilichen Vorschrift zur Sicherung und Überwachung der Hundeabgabe

Vom 27. September 1962

Auf Grund des Art. 13 des Hundeabgabengesetzes vom 5. März 1937 (BayBS I S. 560) in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1960 (GVBl. S. 296) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Geltungsdauer der Oberpolizeilichen Vorschrift zur Sicherung und Überwachung der Hundeabgabe vom 5. März 1937 (BayBS I S. 561) wird bis zum 31. Dezember 1964 verlängert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.
München, den 27. September 1962

Bayerisches Staatsministerium des Innern
G o p p e l, Staatsminister

Verordnung zur Durchführung der Aufzugsverordnung (DVAufz)

Vom 1. Oktober 1962

Auf Grund des § 52 Abs. 3 der Verordnung, den Vollzug der Reichsgewerbeordnung betreffend, vom 29. März 1892 (BayBS IV S. 9) in der Fassung der Zweiten Zuständigkeitsverordnung zur Gewerbeordnung vom 8. November 1960 (GVBl. S. 274) in Verbindung mit § 9 Nr. 11 und § 10 der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung vom 19. Dezember 1956 (BayBS I S. 19) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge folgende Verordnung:

§ 1

Das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge ist zuständige Behörde

1. zur Erteilung von Bescheinigungen gemäß § 13 Abs. 2 der Verordnung über die Errichtung und

den Betrieb von Aufzugsanlagen (Aufzugsverordnung — AufzV) vom 28. September 1961 (BGBl. I S. 1763),

2. zur Zulassung von Ausnahmen von den Technischen Grundsätzen gemäß § 24 Abs. 4 der Aufzugsverordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1962 in Kraft.

München, den 1. Oktober 1962

Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und soziale Fürsorge
S t a i n, Staatsminister

Berichtigungen

In der **Bayerischen Bauordnung (BayBO)** vom 1. August 1962 (GVBl. S. 179) muß es heißen:

1. in Art. 35 Abs. 4 zweite Zeile
„eine“ statt „keine“
2. in Art. 70 Abs. 5 letzte Zeile
„gewährleistet“ statt „gewährleitet“
3. in Art. 76 Abs. 3 letzte Zeile
„Fachbauleiter“ statt „Fachbauarbeiter“
4. in Art. 93 Abs. 3 zweite Zeile
„zusätzliche“ statt „zuzätzliche“
5. in Art. 102 Abs. 9 vierte Zeile
„gewährleistet“ statt „gewährleitet“
6. in Art. 109 Abs. 1 Nr. 5 erste Zeile
„die“ statt „Die“
7. in Art. 109 Abs. 1 Nr. 12 zweite Zeile
„Bauarten“ statt „Bausorten“

*

In der **Verordnung über Bauvorlagen im bauaufsichtlichen Verfahren (Bauvorlagenverordnung — BauVorIV)** vom 1. August 1962 (GVBl. S. 204) muß es heißen:

1. § 7 Abs. 2
„§ 1 Abs. 2 bis 5 gilt sinngemäß“
2. § 8 Abs. 2
„§ 1 Abs. 2, 3 und 5 gilt sinngemäß“
3. § 9 Abs. 3
„§ 1 Abs. 3 und 5 gilt sinngemäß“
4. § 10 Abs. 3
„§ 1 Abs. 3 und 5 gilt sinngemäß“

In § 3 Abs. 2 Nr. 4 entfallen die Worte „und Farbgebung“.

*

In der **Landesverordnung über Garagen (Garagenverordnung — GaV)** vom 1. August 1962 (GVBl. S. 207) ist in § 32 Abs. 1 in der ersten Zeile „der“ und in der zweiten Zeile „Bauordnung“ zu streichen.

München, den 27. September 1962

I. A. Dr. M a y e r, Ministerialdirigent

